

# Rechtlicher Hintergrund für die Vergabe und Verwendung von Prüf- und Qualitätssiegeln für Kosmetika

GD-Symposium "Prüf- und Qualitätssiegel für Kosmetika – Pro und Kontra"  
22. November 2012, Berlin

**Dr. Frank Pflüger**  
Rechtsanwalt, Dipl.-Betw.  
Fachanwalt für Medizinrecht



# Fahrplan

- **Abschnitt I.**  
**Kurzüberblick: Rechtliche "Typen" von Prüf-, Güte- und Qualitätszeichen**
- **Abschnitt II.**  
**Wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen ("Spielregeln")**
- **Abschnitt III.**  
**Sanktionen bei "Regelverletzungen" (tats. Verfehlung der Gütekriterien, Irreführungen)**

# **Abschnitt I.**

## **Kurzüberblick: Rechtliche "Typen" von Prüf-, Güte- und Qualitätszeichen**

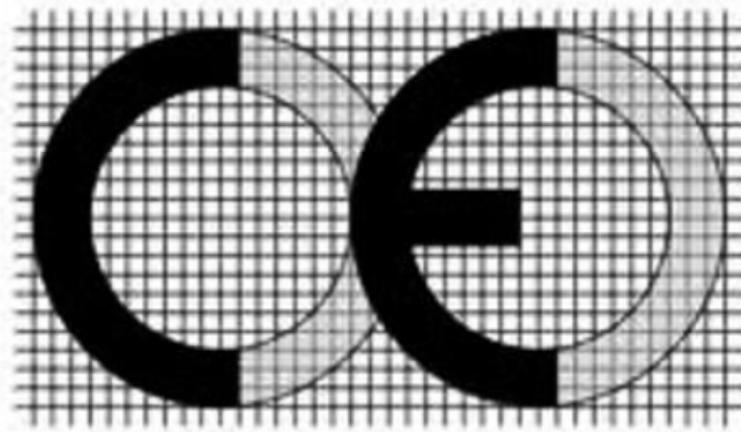
- Verkehrsfähigkeits-Kennzeichnungen (Prüfzeichen)
- gesetzlich normierte Güte-/Qualitätszeichen
- gesetzlich nicht normierte Güte-/Qualitätszeichen

# Verkehrsfähigkeits-Kennzeichnungen (öffentlich-rechtliches Prüfzeichen) (1)

- **Bsp.:** CE-Kennzeichnung (Medizinprodukte, andere technische Erzeugnisse)
  - Aufbringung verpflichtend (Verkehrsfähigkeitsvoraussetzung)
  - Konformitätsbewertungsverfahren, technische Normen (EN ISO), Benannte Stellen
  - kaum Relevanz für "Borderline-Produkte" bzgl. Kosmetika
  - Silikon-Gels zur Narbenbehandlung (Dermatix®); Falten-Filler (Bolotero®, Artesense®)



# Verkehrsfähigkeits-Kennzeichnungen (öffentlich-rechtliche Prüfzeichen) (2)



European conformance CE mark



"China Export" CE symbol



# Gesetzlich normierte Güte-/Qualitätszeichen (1)

- Freiwilligkeit der Aufbringung – belegen "amtlich" bestimmte Qualitätsstandards
- Verwendungsbedingungen gesetzlich genau normiert (Produkt- und Prozessvoraussetzungen, erteilende Stelle (RAL gGmbH), Prüfverfahren, Art des Zeichenaufdrucks etc.)

**Bsp. 1: EU Ecolabel (Umweltzeichen der EU)**, für alle Produkte außer Arzneimittel, Medizinprodukte, (Lebensmittel); relevant für u.a. Seifen, Shampoos

– EU VO 66/2010; Kommissions-Entscheidung 2007/506/EG



## Bsp. 1: EU Ecolabel (Umweltzeichen der EU)

- Spezielle Zielsetzungen: Gewässerschutz, Abfallminimierung, Umweltschutz durch Vermeidung gefährlicher Substanzen – nicht zwingend Gesundheitsschutz (EU-KosmV Art. 3)
- Umweltkriterien, z.B. aquatische Toxizität, biologische Abbaubarkeit, Limitierung von Bioziden, Vermeidung verzichtbarer Verpackung etc.



- Exemplarische Verfahrensgrundsätze (Art. 4 der EU VO 66/2010)

(2) Die Zusammensetzung der zuständigen Stellen muss ihre Unabhängigkeit und Neutralität garantieren, und ihre Verfahrensvorschriften müssen sicherstellen, dass bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten Transparenz gegeben ist und alle interessierten Kreise eingebunden werden.

(4) Die zuständigen Stellen gewährleisten, dass das Prüfverfahren in einheitlicher, neutraler und zuverlässiger Weise durch eine von dem Unternehmer, dem das Prüfverfahren gilt, unabhängigen Stelle auf der Grundlage von internationalen, europäischen oder nationalen Normen und Verfahren für Stellen, die für Produktzertifizierungssysteme zuständig sind, durchgeführt wird.

# Gesetzlich normierte Güte-/Qualitätszeichen (2)

Europäisches Biosiegel / Deutsches staatliches Biosiegel – *Bio-Lebensmittel*



- **Komplexe Rechtsvorschriften:** EU Bio/Öko-Basis-VO 834/2007, EU DurchfüVO 889/2008 /16 Anhänge), 13 Sektor-DurchfüVO, EU DrittlandeinfuhrDurchfüVO 345/2008, ÖkoLandbauG, deutsche(s) OköKenzG und ÖkoKennzV
- Betriebe befolgen detailliert durchnormierte "Öko-Landbau"-Kriterien, 95% Zutaten aus Öko-Landbau, Zusatzstoffverbote etc.
- Anzeige beim BLE und (jährliche) Kontrolle durch autorisierte Stellen

# Gesetzlich nicht normierte Güte-/Qualitätszeichen

- ebenso: Freiwilligkeit der Aufbringung
- Verwendungsbedingungen autonom (von vergebender Stelle) determiniert
- "Gemeinsamer Nenner": Verbraucher / Verkehr geht davon aus, dass das
  - konkret beworbene Produkt
  - von einem neutralen Dritten (Vergabe-/Prüfstelle)
  - mit ausreichender Sachkompetenz
  - nach objektiven Kriterien und fairem Verfahren
  - in transparenter Weise
  - geprüft und für kriterienkonform befunden wurde.
- Exemplarische Richtschnur "Daumenregel" (wenn auch nicht streng verbindlich): Art. 4 (2)(3) der EU Ecolabel Verordnung 66/2009 (s.o.)
- Unterschied zu Eigenanpreisung des Anbieters ("garantierte Markenqualität" BGH GRUR 1989, 754; "Das NUK Erfahrungs PLUS")



# Tendenz zur "Gütesiegel-Inflation" (Beispiel Lebensmittel)



glutenfrei



## Sortiert nach Namen...

Agriculture Biologique  
AMA Biozeichen  
Bio Austria  
BIO KNOSPE  
BIO SUISSE KNOSPE  
BIO-Fisch und BIO-Meeresfrüchte von "Deutsche See"  
Bio-Zeichen Baden-Württemberg  
Biokreis  
Bioland  
Biopark  
Demeter  
Ecoland  
Ecovin  
EU-Bio-Siegel  
Gäa e.V.  
Gallica - Der neue Bio-Geschmack  
Garantiert bio-dynamisch. Demeter-Bund  
Naturland  
Naturland Fair  
Öko-Qualität garantiert - Bayern  
Ömax-Siegel  
Staatliches Bio-Siegel  
UMSTELLUNGS-KNOSPE  
Altmühltaler Lamm  
AMA-Gütesiegel  
BanaFair  
Bronzene Kammerpreismünze  
Das Europäische Vegetarismus-Label  
Das goldene Ei

Deutsches Güteband Wein  
Dresdner Stollen ®  
ECARF  
Eier aus kontrollierter Bodenhaltung  
Eier aus kontrollierter Freilandhaltung  
Einkaufen auf dem Bauernhof  
FAIRTRADE  
FSC - Forest Stewardship Council  
Geprüfte Qualität  
Geprüfte Qualität - Bayern  
Glutenfrei-Siegel  
Goldene Kammerpreismünze  
Gütegemeinschaft Eier  
Gütegemeinschaft Kleingruppenhaltung  
Gütezeichen Schleswig-Holstein  
Halal Control Gütesiegel  
Halal Siegel  
HFA Approved  
IFANCA Halal Zertifizierung  
Institut Fresenius  
KOF-K  
Marine Stewardship Council  
NABU-Qualitätszeichen für Streuobstprodukte  
NEULAND  
Ohne Gentechnik  
OK Kosher Certification  
OU Kosher  
Pro Planet  
QS - Prüfsystem für Lebensmittel

Qualitätsgemeinschaft Bunte Eier  
Qualitätsgemeinschaft Kaninchen  
Qualitätsgemeinschaft Wild  
Qualitätssiegel der deutschen Landwirtschaft (DLG) - silber - 2011  
Qualitätssiegel der deutschen Landwirtschaft (DLG) - bronze - 2009  
Qualitätssiegel der deutschen Landwirtschaft (DLG) - bronze - 2010  
Qualitätssiegel der deutschen Landwirtschaft (DLG) - bronze - 2011  
Qualitätssiegel der deutschen Landwirtschaft (DLG) - gold - 2009  
Qualitätssiegel der deutschen Landwirtschaft (DLG) - gold - 2010  
Qualitätssiegel der deutschen Landwirtschaft (DLG) - gold - 2011  
Qualitätssiegel der deutschen Landwirtschaft (DLG) - silber - 2009  
Qualitätssiegel der deutschen Landwirtschaft (DLG) - silber - 2010  
Rainforest Alliance Certified  
Rindfleisch aus Rheinland-Pfalz  
Silberne Kammerpreismünze  
SlowBaking  
SooNahe - Gutes von Nahe und Hunsrück.  
STAR-K  
Stop Climate Change - klimafreundlich  
Taste&Test ®  
Thönes Natur  
Transparente Fischerei (NORMA)  
TÜV Süd - Lebensmittelprüfzeichen "Geprüfte Qualität"  
Vom Saarlandwirt  
Zahnmannchen

---

# Partikulare und tendenzielle Empfehlungen (Bsp. Lebensmittel)



## **Abschnitt II.**

### **Wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen ("Spielregeln")**

- Geltung auch, und gerade, für gesetzlich nicht-normierte Zeichen
- Maßgebliche Rechtsvorschriften
  - zentral: Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)
  - speziell: Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB):  
nur §§ 26, 27; Art. 20 (1) EUKosmVO
  - ggfs. speziell: Heilmittelwerbegesetz (HWG):  
§§ 1 Nr. 2, 3, 11 (Neuerungen durch 16. AMG Novelle!)

## **Abschnitt II.**

# **Wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen ("Spielregeln")**

## **Verbotene Irreführung (irreführende Werbung)**

UWG

§ 5 [Verboten sind]: **Irreführende geschäftliche Handlungen** (Werbungen)

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

1. die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie [...] Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, [...] Herstellung [...] Beschaffenheit, [...] geographische oder betriebliche Herkunft, [...] oder Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen

§ 3 [Verboten sind]: **Unzulässige (unlautere) geschäftliche Handlungen**  
[insbes.]

die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung (Nr. 1 von Anhang zu § 3 Abs. 3)

## Verbotene Irreführung (irreführende Werbung)

LFGB § 27 (Vorschriften zum Schutz vor Täuschung)

Es ist verboten, **kosmetische Mittel** unter **irreführender** Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für kosmetische Mittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn [...]

## Verbotene Irreführung nach dem UWG – Fallgruppen der Rspr.

→ UWG ist faktisch Fallrecht

- Irreführung wg. mangelnder Transparenz Objektivität, fachlicher Anerkennung der Gütekriterien
- Irreführung wg. mangelnder Prüfung bzw. Kontrolle der Kriterieneinhaltung
- Irreführung wg. Gütekriterien ohne Erhöhung des (gesetzlichen) Standards; Werbung mit Selbstverständlichkeiten
- Irreführung bzgl. der Identität der erteilenden oder prüfenden Stelle
- Irreführung wg. mangelnder Neutralität der prüfenden oder zeichenvergebenden Stelle
- Irreführung wegen Nachahmung staatlich normierter Gütezeichen
- Irreführender Einsatz von Gütezeichen im Wege unrichtiger Spitzenstellungsaussagen

→ Rspr.-Beispiele im Folgenden aus anderen Produktbereichen als Kosmetik

# Fallgruppe: Irreführung bzgl. der Identität der erteilenden oder prüfenden Stelle (1)

→ Vorspiegelung einer in Wirklichk. nicht vorhandenen Bedeutung, Rolle od. Stellung

- **Irreführende Vereinsnamen**

- Suggestierung einer amtlichen bzw. behördlichen Stellung

- **Bsp.** (Rspr.). "Europäische Wirtschaftskammer (EWIV)" (OLG Dresden WRP 2000, 1202)



problematisch: "Kammer" (keine Klarstellung durch EWIV), "EU Sterne"

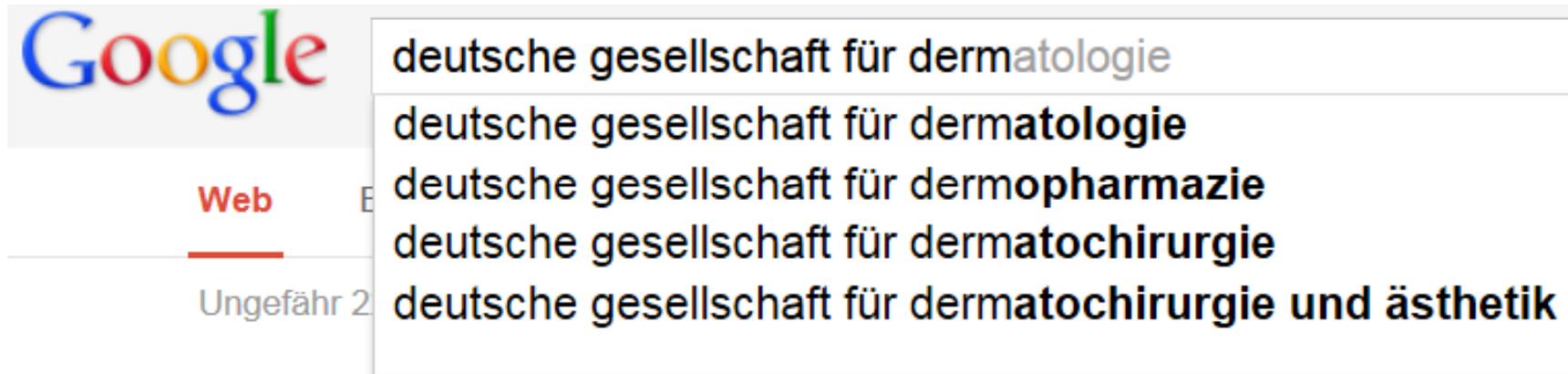
- **Bsp.** (Rspr): "**Deutsches** Hygienezertifikat" (LG Berlin WRP 2010, 672)

4. Die Verwendung des streitgegenständlichen Hygienesiegels erweckt bei den Endkunden ferner den unzutreffenden Eindruck, das Zertifikat sei von einer neutralen bzw. unabhängigen Stelle verliehen worden, die ihrerseits das Recht zur Vergabe des Zertifikats aufgrund eines Anerkennungsverfahrens erhalten hat. Gerade die Bezeichnung als „Deutsches Hygie-

erhalten hat. Gerade die Bezeichnung als „Deutsches Hygienezertifikat“ lässt jedenfalls einen nicht unerheblichen Teil der Verbraucher davon ausgehen, dass es sich um eine nationale und staatlich anerkannte Hygieneinstitution handelt, die das Gütesiegel vergibt. Dieser Eindruck wird von der Beklagten da-

## Fallgruppe: Irreführung bzgl. der Identität der erteilenden oder prüfenden Stelle (2)

Cave Namensgebung für neue Organisationen "Deutsche Gesellschaft für ..."



Fiktives Bsp.: "Deutsche dermatologische Prüf- und Qualitätsgesellschaft m.b.H."

## Fallgruppe: Irreführung bzgl. der Identität der erteilenden oder prüfenden Stelle (3)

- **Irreführung über die Bedeutung und Mitgliederstruktur**

(OLG Hamm v. 10.10.02 – 4 U 64/02)

"Bundesverband für Partnersuchende e.V."

"Aber auch mit der Bezeichnung, ein „**Bundesverband**“ zu sein, macht der Beklagte zu 1) eine irreführende Angabe im Sinne von § 3 UWG. In einem Bundesverband vermuten die angesprochenen Verkehrskreise, die aus allen Interessenten bestehen, eine Organisation, die nicht nur bundesweit tätig ist, sondern der auch im Bereich der Interessenvertretung der Partnersuchenden eine gewisse Bedeutung zukommt (vgl. BGH GRUR 1984, 457 ff, 460 - Deutsche Heilpraktikerschaft)."

"Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht hinsichtlich des **Vereinsnamens** im Ergebnis zutreffend die Irreführung in der fehlenden Homogenität der Mitglieder des Beklagten zu 1) - 60% professionelle Vermittler und 40% Partnersuchende laut Angaben der Beklagten selbst - gesehen. Denn mit der Bezeichnung [...] erweckt der Beklagte den irreführenden Eindruck, ihm gehörten zumindest in erster Linie die „Partnersuchenden“ an. Das ist aber nach den oben angeführten Angaben der Beklagten ersichtlich nicht der Fall."

# **Fallgruppe: Irreführung wg. mangelnder Transparenz, Objektivität, fachlicher Anerkennung der Gütekriterien**

- **Transparenz**

Einsehbarkeit der Gütekriterien (Internetpflicht?, einfache postalische Bestellung)

- Internetabruf: BDIH Standard kontrollierte Naturkosmetika
- Bestellung: RAL Gütegemeinschaften

- **Objektivität, fachliche Anerkennung**

- wissenschaftliche "Gravitas" der Ausarbeitung, beteiligte Fachleute (aus Wissenschaft, (Universitäts-)Medizin)
- Indizien: anerkannte Methodologie, Verweisung auf EN ISO Normen, Operationalisierung (definierte Grenzwerte, enumerativ positiv-/negativ-gelistete Inhaltsstoffe etc.)
- Bias: Nachbildung herstellerproprietärer Produkteigenschaften, pauschale od. interpretationsoffene Vorgabe, bloße Nachbildung gesetzlicher Vorschriften

# Fallgruppe: Irreführung wg. mangelnder Neutralität der prüfenden oder zeichenvergebenden Stelle

→ "Kompetenz, Qualität" der Stelle: Rspr. fordert keine ISO-Akkreditierung (z.B. nach ISO 17025, EN 45011)

## Entgelt, Gebühr, Vergütung → Zweifel an Neutralität?

- "Erkaufen" von Auszeichnungen unzulässig
- "Gebühr" für Prüfung und Bearbeitung grds. zulässig

**Bsp.** (Rspr.): "Blauer Umweltengel" (BGH ...)

sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Vielmehr hat – wovon bereits in BGHZ 105, 277, 278 – Umweltengel ausgegangen worden ist – die Zahlung nur den Charakter einer Gebühr nach sachlicher Prüfung der Voraussetzungen. Dem entgeltlichen Zeichenbenutzungsvertrag des Herstellers mit dem RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.) geht eine Entscheidung der Jury „Umweltzeichen“ voraus. In dieser Jury arbeiten verschiedene für den Umweltschutz tätige Organisationen mit, ferner Vertreter der Bundesländer, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Umweltbundesamtes und des RAL. Erst

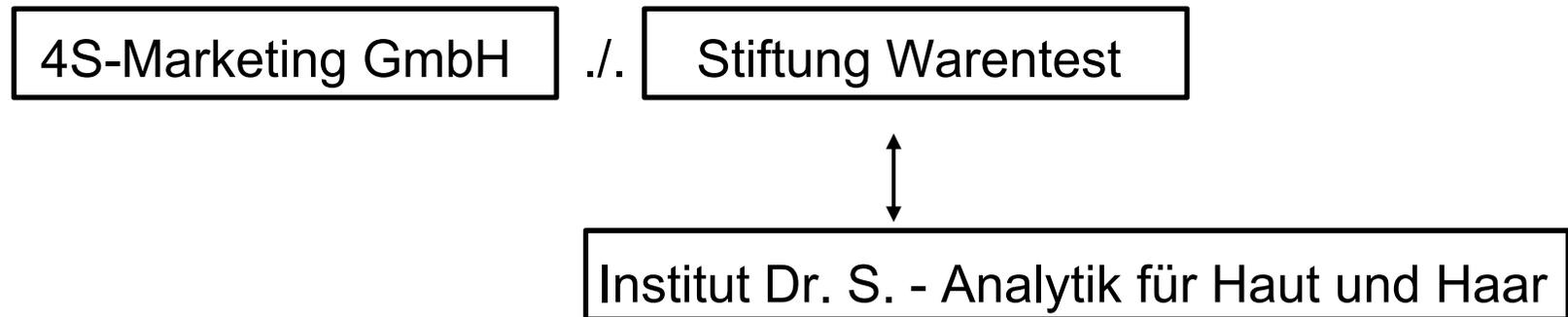
**Bsp.:** Mustervertrag über EU Umweltzeichen (Ziff. 4)

- Ausgestaltung als Lizenzgebühr für eine Marke

# Fallgruppe: Irreführung wg. mangelnder Neutralität der prüfenden oder zeichenvergebenden Stelle

- **"Conflict of Interest" (Col)**
  - Hersteller/Anbieter des gütezeichentragenden Produkts ist Mitglied bzw. Mitträger ...
    - der zeichenvergebenden Stelle bzw. Gütegemeinschaft [Col i.E. (-)]
    - eines externen wiss. Prüfinstituts [Col i.E. (-)]
    - (anders ggfs. bei alleiniger Trägerschaft)
  - Das wiss. Prüfinstitut, das an der Auszeichnung (Siegelvergabe) beteiligt ist, berät anderweitig den Hersteller/Anbieter eines gütezeichentragenden Produkts [Col i.E. (-)]

- **Illustrativer Fall zur Neutralität einer prüfenden Stelle**  
"Uschi Glas Hautnah Face Creme"



LG Berlin, Urt. v. 14.04.2005 - 27 O 922/04

Kammergericht Beschl. v. 13.06.2006 – 9 U 108/05



Aus den Urteilsgründen "LG Berlin, Urteil vom 14. 4. 2005 - 27 O 922/04

Zu Unrecht beruft sich die Kl. auf die fehlende Neutralität des Testinstituts. Der Umstand, dass andere Institute der Unternehmensgruppe S Kosmetikprodukte herstellen bzw. beratend tätig sind, ändert hieran nichts. Dass die Unternehmensgruppe vorliegend „mit der linken Hand“ eines der hier getesteten Produkte entwickelt hätte, was sie dann „mit der rechten Hand“ getestet hätte, behauptet auch die Kl. nicht.

Auch ein etwaiges Wettbewerbsverhältnis des Prüfinstituts Dr. S Hautphysiologie zu der Kl. steht der Annahme der gebotenen Neutralität nicht entgegen.

Abgesehen davon, dass weder dargetan noch ersichtlich ist, dass die Kl. selbst in der Lage ist, Sicherheitsbewertungen, dermatologische Gutachten, Konservierungsmittel-Belastungstests etc. durchzuführen und sich dazu nicht etwa Fachunternehmen bedient, hat das Prüfinstitut nicht etwa derartige Dienstleistungen geprüft, sondern ein kosmetisches Produkt.

Im Übrigen spricht gegen die Annahme der Kl., dem Testinstitut fehle die Neutralität, schon der Umstand, dass kein Grund erkennbar ist, weshalb ausgerechnet das Produkt „Face Cream“ bei der Beurteilung so schlecht weggekommen ist, während das bei den anderen getesteten Produkten, die ja ebenfalls Konkurrenzprodukte der Institute Dr. S wären, nicht der Fall war.

# Fallgruppe: Irreführung wg. mangelnder Prüfung bzw. Kontrolle der Kriterieneinhaltung

- **Keine Prüfung/Kontrolle /Reine Selbstverpflichtung ohne Substantiierung**

- **Bsp. (Rspr.): "Keine Kinderarbeit Logo"** (LG Stuttgart v. 12.04.2006 – 42 O 8/06)

"Es mag sein, dass die Bekl., wie sie für sich in Anspruch nimmt, sich um die Herkunft der Teppiche kümmert und grundsätzlich nur bei wenigen ihr auch seit langem, teilweise persönlich bekannten Manufakturen und Händlern bezieht. Das Vorhandensein eines im Ansatz schlüssigen, hinreichend zuverlässigen und einigermaßen dichten Kontroll- und Überprüfungssystems kann jedoch den tatsächlichen Ausführungen des Geschäftsführers der Bekl. hierzu nicht entnommen werden."

- **Bsp. (Rspr.) "BVDVA geprüft"** (LG Darmstadt MMR 2009, 277)

"Die Irreführung der Verbraucher liegt des Weiteren darin begründet, dass die Vergabe des Gütesiegels entgegen der darin enthaltenen Zusicherung zumindest anfangs ohne Prüfung der Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung erfolgt ist und augenscheinlich erst als Folge des vorliegenden Verfahrens nunmehr von einer vorherigen Prüfung abhängig ist. Das zeigt sich darin, dass die Apotheke des Bekl. seinem Vortrag zufolge am 21.2.2008 vom *Verband* überprüft worden ist, nachdem er vom Kl. mit Schreiben v. 11.1.2008 u.a. mit dieser Rüge abgemahnt worden ist. Bemerkenswert ist im Zusammenhang mit der Überprüfung seiner Apotheke, dass das ... vorgelegte Protokoll über die angebliche Prüfung am 21.2.2008 kein Datum trägt und weder von ihm noch von einem Vertreter des *Verbands* unterzeichnet worden ist."

- **Substantiierung durch Unterlagenprüfverfahren**

- ausreichend, wenn genaue, ernsthafte und kritische Prüfung der Unterlagen durch kompetente und neutrale Stelle

- **Volle (Labor)Prüfung**

- keine Notwendigkeit in der Rspr. belegt
- allerdings: "sampling" und Produktanalyse bei begründeten Zweifeln an Richtigkeit der Unterlagen

## **Fallgruppe: Irreführung wg. Gütekriterien ohne Erhöhung des (gesetzlichen) Standards; Werbung mit Selbstverständlichkeiten (1)**

Die Wettbewerbszentrale hat gegen den Inhaber einer Versandapotheke Klage auf Unterlassung der Verwendung des Gütesiegels „Sichere Versandapotheke – BVDVA geprüft“ erhoben.

Als irreführend hatte die Wettbewerbszentrale die Verwendung des Siegels beanstandet: Es wird suggeriert, die betreffende Versandapotheke halte einen höheren Qualitätsstandard ein als andere deutsche Versandapotheken, die dieses Gütesiegel nicht führen. Das ist aber nicht der Fall. Denn Kernstück der Verleihung des Gütesiegels ist eine Selbstverpflichtungserklärung des Apothekers, bestimmte Standards einzuhalten, die ohnehin gesetzlich vorgeschrieben sind. Zum Beispiel:

### **Beratung**

„Die Apotheke stellt eine telefonische Beratung durch pharmazeutisches Personal in deutscher Sprache sicher, und zwar von Montag bis Freitag zumindest in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 13 Uhr.“ Dies entspricht aber den üblichen Öffnungszeiten von Apotheken sowie den ohnehin einzuhaltenden Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung

## Fallgruppe: Irreführung wg. Gütekriterien ohne Erhöhung des (gesetzlichen) Standards; Werbung mit Selbstverständlichkeiten (2)

**Bsp.** (Rspr): "Deutsches Hygienezertifikat" (LG Berlin WRP 2010, 672)

anforderungen erfüllen. Für die Einhaltung lediglich der gesetzlichen Mindestvorgaben, wofür die Beklagte das Zertifikat ausweislich ihrer Internetangaben erteilt, werden Güte- bzw. Qualitätssiegel- oder Zertifikate in aller Regel nicht verliehen. Die angesprochenen Endkunden, zu denen potentiell auch die Kammermitglieder gehören, gehen vielmehr davon aus, dass der Träger eines solchen Siegels oder Zertifikats über die Mindestanforderungen, die auch von jedem anderen Gewerbetreibenden der einschlägigen Branche eingehalten werden müssen, hinausgehende Qualitätskriterien erfüllt. Da dies nicht der Fall ist, bewirkt die Verwendung des streitgegenständlichen Siegels eine irreführende Werbung im Sinne des § 5 UWG.

## Fallgruppe: Irreführung wg. Gütekriterien ohne Erhöhung des (gesetzlichen) Standards; Werbung mit Selbstverständlichkeiten (3)

**Bsp.** (Rspr.) "Tiergerechte Haltungsform (Hühnerhaltung)" (LG Oldenburg WRP 2010, 1187)

"Deutsche Vereinigung für Vereinigung für Geflügelwirtschaft e.V."



f) Des Weiteren stellt auch die Regelung des Kriterienkatalogs zum Stallklima keine über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehende Bestimmung dar. Nach den WPSA-Kriterien hat ein Betrieb mit geschlossenen Haltungssystemen durch geeignete Isolation des Baukörpers oder zusätzliche Heizeinrichtung dafür zu sorgen, dass die Temperatur im Aufenthaltsbereich der Hennen nicht unter 0°C sinken kann. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 Abs. 3 Nr. 3 TierSchNutzV. Danach

## Fallgruppe: Irreführung wg. Gütekriterien ohne Erhöhung des (gesetzlichen) Standards; Werbung mit Selbstverständlichkeiten (4)

Kosmetika – frei von Tierversuchen

- **Art. 18 EUKosmVO** (vgl. § 3c deutsche KosmV): Folgendes ist **untersagt**
  - Durchführung von Tierversuchen mit kosmetischen Fertigerzeugnissen in der EU
  - Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen Zusammensetzung zur Einhaltung der Anforderungen (Toxizitätsprofil) durch Tierversuche bestimmt worden ist [und eine alternative Methode validiert und akzeptiert wurde]
- Umsetzungsfrist (Reproduktionstoxizität, Toxikokinetik) März 2013; EU-Kommissionsbericht Sep. 2011
- **Art. 20 (3) EUKosmVO**

"Die verantwortliche Person kann auf der Verpackung [...] und auf jedem [...] beigefügten oder sich darauf beziehenden Schriftstück, Schild, Etikett, Ring oder Verschluss **darauf hinweisen, dass keine Tierversuche durchgeführt wurden**, sofern der Hersteller und seine Zulieferer keine Tierversuche für das kosmetische Fertigerzeugnis oder dessen Prototyp oder Bestandteile davon durchgeführt oder in Auftrag gegeben haben, noch Bestandteile verwendet haben, die in Tierversuchen zum Zweck der Entwicklung neuer kosmetischer Mittel durch Dritte geprüft wurden."

# Fallgruppe: Irreführung wegen Nachahmung staatliche normierter Gütezeichen

**Bsp.** (Rspr.) "Bio-Mineralwasser" (OLG Nürnberg GRUR-RR 2012, 224)  
sog. Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

vergibt



Urteil wäre wahrschl. parallel anwendbar auf:



# Fallgruppe: Irreführender Einsatz von Gütezeichen im Wege unrichtiger Spitzenstellungsaussagen

- **Bsp.** (Rspr): "**Für ein *Höchstmaß* an Sicherheit VDE/GS-Prüfzeichen**" (OLG Hamm GRUR-RR 2004, 265)
  - **Claim:** "VCDE/GS-Prüfzeichen - Um Höchstmaß an Produktsicherheit zu gewährleisten. Nicht alle Hersteller stellen sich diesen Anforderungen. Umso wichtiger ist, darauf zu achten, dass sie nur Spannungsprüfer mit einem VDE/GS-Prüfzeichen benutzen!"
  - **Urteilsgründe:** "Damit legt die Ag. ihren Spannungsprüfern, die das „VDE/GS-Prüfzeichen“ unstreitig tragen, aber einen *exklusiven* Sicherheitsstandard bei, der ihnen in dieser Besonderheit nicht zukommt. Denn nach dem unwidersprochenen Vortrag der Ast. gibt es weitere Prüfstellen, die ebenfalls das Prüfsiegel verleihen dürfen, ohne dass deren Prüfergebnis unzuverlässiger wäre als das des VDE. Es trifft damit nicht zu, dass man gerade auf ein „VDE/GS-Prüfzeichen“ achten muss, wenn man einen Spannungsprüfer erwerben will, der ein *Höchstmaß* an Produktsicherheit haben soll. Spannungsprüfer mit den Prüfzeichen anderer autorisierter Prüfstellen erfüllen diese Anforderung auch."
- **Weitere Beispiele**
  - Nur sicher (umweltgiftfrei, ökologisch, allergieverträglich) mit dem XY-Zeichen
  - Die Nr. 1; das Beste; eines der Besten; keines ist verträglicher; die Nr. 1; führend in ...

# Exkurs Kartellrecht

**§ 20 Abs. 6 GWB:** "Wirtschafts- und Berufsvereinigungen sowie **Gütezeichengemeinschaften** dürfen die Aufnahme eines Unternehmens nicht ablehnen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb führen würde."

- Ungleichbehandlung, sachlich nicht gerechtfertigt, unbillige Wettbewerbsbenachteiligung  
Gesamt-Interessenabwägung
- Maßstab: Aufnahme/Mitgliedschaft ist praktisch notwendige Voraussetzung für Marktzugang (Winzergenossenschaft vs. Gütegemeinschaft)
- Sachliche Rechtfertigung: Verbandsautonomie, Satzungskonformität (Zugehörigkeit zu bestimmter Wirtschaftsstufe), ausländischer Standort (Kontrollmöglichkeit), Ansehen, Zuverlässigkeit

## **Abschnitt III.**

### **Sanktionen bei "Regelverletzungen" (tats. Verfehlung der Gütekriterien, Irreführungen)**

- **Behördliche Sanktionen** ("amtliche Aberkennung"?, Untersagungsverfügung, Strafen)
  - bei gesetzlich normierten Siegeln (quasi-behördlicher) Untersagung und/oder (vertraglicher) Entzug durch vergebende Stelle (z.B. der RAL GmbH bzgl. EU Umweltzeichen)
  - ausnw. behördlicher Entzug, Straf- und Bußgeldandrohung bei EU Bio-/Öko-Label für Lebensmittel

ansonsten: für gesetzlich nicht normierte Gütezeichen (und alle anderen) gilt:

- **"Selbstregulierung" durch den Wettbewerb**
  - Zwang zur Unterlassung durch Abmahnungen, einstweilige Verfügungen (e.V.)
  - durch Konkurrenten, Verbände, Wettbewerbsvereine
  - auch Schadensersatzpflicht?

## Unterlassungsanspruch (§ 8 Abs. 1 UWG)

- Unterlassung kann fordern:
  - Wettbewerber (Wettbewerbsverhältnis)
  - Verbände, Wettbewerbsvereine (altruistische Verbandsklagebefugnis)
  - auch: Zeichenvergebende Stellen
- Verstoß gegen wettbewerbsschützende Vorschriften (insbes. Irreführung)
  - insbes. Irreführungsverbot nach UWG, LFGB
  - gesundheitsbezogene Claims (in Siegeln): HWG, LFGB
- Schadensersatz

# Abmahn- und e.V.-Verfahren

- **Abmahnung:**
  - Schreiben mit kurzer Darlegung des Wettbewerbsverstoßes (Irreführung)
  - und Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
  - Frist: 2-7 Tage für U-Erklärung
  - Abgabe der U-Erklärung (ggfs. Aufbrauchfrist\*) oder ablehnende Entgegnung  
\*[Vertriebsweg, Innen- vs. Außenverpackung]
  - Schutzschrift
- Falls keine U-Erklärung: **e.V.-Antrag beim Landgericht**
  - Dringlichkeit beachten (e.V. ist späts. 4-6 Wochen nach Kenntnis zu beantragen)
  - Abmahnverfahren (ca. 1-2 Wochen zählt hinein)
  - Gerichtsstand (am Ort der unlauteren Zeichenverwendung oder "fliegend")
  - Beschluss- oder Urteilsverfügung
  - Zustellung (durch Gerichtsvollzieher; von Anwalt zu Anwalt), Frist 1 Monat
  - Widerspruch
  - Abschlusserklärung
  - Alternativ: Hauptsacheklage (Verjährung 6 Monate)

# Exkurs: Werbung mit Stiftung Warentest Urteilen



- Testergebnisse erhoben für konkret beworbenes Produkt; keine Generalisierung für die gesamte Brand-Palette, keine nachträgliche Änderungen am getesteten Produkt
- Aktualität der Testergebnisse (keine Revision durch einen neuen Test)
- Angabe Fundstelle im Test-Heft (mindest. in 6 pt. Schriftgröße)
- Zutreffende (wortgetreu) Wiedergabe Ergebnis Aussagen aus dem Test-Heft
- Angabe der Gesamtnote, kein isoliertes "Herauspicken" von günstigen Einzelnoten bezüglich separater benoteter Eigenschaften
- Keine Bezeichnung als "Testsieger" (keine Bewertungskategorie der Stiftung Warentest)
- Ausreichender "sample size"
- OLG Frankfurt (Beschl. v. 31.01.2011 – 2/6 O 534/10) Neben Offenlegung, wie viele Erzeugnisse am Test teilgenommen haben (vgl. Stiftung Warentest Bedingungen), gemäß § 5a Abs. 2 UWG auch Angabe der relativen Platzierung (Rang 6 von 15; Durchschnittnote)

STIFTUNG WARENTEST

**GUT (1,9)**

Im Test: 10 Laminatfußböden mit integrierter Trittschalldämmung  
Qualitätsurteil: 4 gut, 3 befriedigend, 1 ausreichend

**test** 5/2005

[www.test.de](http://www.test.de)

**TESTSIEGER**

Stiftung  
Waretest

**GUT (2,2)**

Im Test:  
11 Portions-  
kaffeemaschinen

**test**

**1**

Ausgabe  
12/2009

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!  
Fragen, gerne!

**Dr. Frank Pflüger**

Rechtsanwalt, Dipl.-Betw.

Fachanwalt für Medizinrecht

**Baker & McKenzie**

**Partnerschaft von Rechtsanwälten,**

**Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern**

**und Solicitors**

Bethmannstraße 50-54 - 60311 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 2 99 08 304 - Fax: +49 (0) 69 2 99 08 108

frank.pflueger@bakermckenzie.com

www.bakermckenzie.com

## Referenz- und Fundstellenangaben (Abbildungen)

- S. 5: [http://www.raspberrypi.org/wp-content/uploads/2012/04/CE\\_marks.jpg](http://www.raspberrypi.org/wp-content/uploads/2012/04/CE_marks.jpg);  
<http://www.thermometerchina.com/images/CE0197.jpg>
- S. 6: <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/>
- S. 7: Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (Text von Bedeutung für den EWR), zu finden über: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010R0066:DE:NOT>; [http://www.yves-rocher.de/images/templates/TIPPS/OEKO/oekologisch\\_yves\\_rocher\\_03.gif](http://www.yves-rocher.de/images/templates/TIPPS/OEKO/oekologisch_yves_rocher_03.gif)
- S. 8: <http://www.bio-siegel.de/>
- S. 10: [http://www.naturland.de/startseite\\_naturland.html](http://www.naturland.de/startseite_naturland.html); <http://www.siegeldb.de/upload/max.png>;  
<http://www.bauckhof.de/de/bauckhof-naturkost-rosche/bilder/logos/logos-hintergrund-gruen/glutenfrei-logo.gif>;  
<http://www.dailygreen.de/wp-content/uploads/2010/04/proplanet.jpg>; [http://media.das-ist-drin.de/static/glossary/seals/81\\_lrg.gif](http://media.das-ist-drin.de/static/glossary/seals/81_lrg.gif); [http://media.das-ist-drin.de/static/glossary/seals/59\\_lrg.gif](http://media.das-ist-drin.de/static/glossary/seals/59_lrg.gif);  
[http://www.zahnfreundchen.de/media//zahnfreundlich\\_getestet.jpg](http://www.zahnfreundchen.de/media//zahnfreundlich_getestet.jpg)
- S. 11, 12, 13: <http://das-ist-drin.de/glossar/siegel/>
- S. 14: [http://www.apfelmost.de/Streuobstwiesen/NABU\\_Bild-Neu-2005.jpg](http://www.apfelmost.de/Streuobstwiesen/NABU_Bild-Neu-2005.jpg); [http://media.das-ist-drin.de/static/glossary/seals/31\\_lrg.gif](http://media.das-ist-drin.de/static/glossary/seals/31_lrg.gif); [http://www.lacon-institut.com/Media/490856a6-ee37-422f-bff2-0e5e02dd34f0/Fotos\\_200/ohne\\_gentechnik\\_de\\_b200\\_h200.jpg](http://www.lacon-institut.com/Media/490856a6-ee37-422f-bff2-0e5e02dd34f0/Fotos_200/ohne_gentechnik_de_b200_h200.jpg); [http://media.das-ist-drin.de/static/glossary/seals/103\\_lrg.gif](http://media.das-ist-drin.de/static/glossary/seals/103_lrg.gif);  
<http://www.nat-fund.de/nabu.gif>; <http://das-ist-drin.de/glossar/siegel/Halal-Siegel--77/>
- S. 19: <http://www.european-economic-chamber-eeig.eu/de/index.htm>
- S. 25: <http://img.testeo.de/prodfoto/uschigliashautnahfacecream.jpg>; <http://www.spiegel.de/pics/34/0,1020,340934,00.jpg>;  
<http://www.test.de/filestore/o1170381.jpg?path=/65/b1/6888c38b-98e3-4599-a4a6-73d6193feb15-jpg.jpg&key=5F8B5361D26535D9097CD739E9A9C4A47E3B2458>
- S. 28: Pressemitteilung [http://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/gesundheit/pressemitteilungen/\\_pressemitteilung/?id=162](http://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/gesundheit/pressemitteilungen/_pressemitteilung/?id=162)
- S. 30: <http://www.cafe-future.net/uploads/news/pics/5187-org.jpg>
- S. 38: <http://www.for-me-online.de/Assets/Modules/Editorial/HtmlContent/Images/Signets-stiwa-bam-panteneShampoo.jpg>
- S. 39: <http://www.logoclic.info/image/files-LaminatbodenSilentosStiftungwarentestLarge.jpg>; [http://ecx.images-amazon.com/images/I/51uyY9BacRL\\_SS300.jpg](http://ecx.images-amazon.com/images/I/51uyY9BacRL_SS300.jpg)